

Beschlussvorlage	7919/2025	AWB Frau Scharrenbach
Änderung der Betriebssatzung vom 01.01.2018		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen vom 01.01.2018 laut Anlage wie folgt:

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

(2) Der Werkausschuss besteht aus Mitgliedern des Stadtrates sowie aus weiteren wählbaren Bürgerinnen und Bürgern. Das Nähere regelt der Stadtrat. Nach § 90 Abs. 1 LPersVG müssen zum Werkausschuss mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten hinzutreten. Die Vertreter der Beschäftigten haben beratende Stimme.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft, so dass der Stadtrat weiter folgende Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen vom 01.01.2018 beschließt:

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werkausschuss AWB</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Aufgrund der gestiegenen Mitgliederzahl des Werkausschusses ist die lt. dem folgenden Absatz LPersVG

§ 90 Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung

(1) Besteht für wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand mit mehr als zehn Beschäftigte ein Verwaltungsrat, Werkausschuss oder ein vergleichbares Gremium, so müssen zu ihm mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzutreten; sie haben beratende Stimme. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass der Anteil der Beschäftigten höher ist; er muss jedoch weniger als die Hälfte betragen.

geforderte Anzahl der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten zu gering.

Daher muss die bestehende Betriebssatzung vom 01.01.2018 mit dem Wortlaut

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

(2) Der Werkausschuss besteht aus Mitgliedern des Stadtrates sowie aus weiteren wählbaren

Bürgerinnen und Bürgern. Das Nähere regelt der Stadtrat. Es sind 4 Beschäftigtenvertreter dem Werkausschuss zugeordnet.

angepasst werden wie folgt:

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

(2) Der Werkausschuss besteht aus Mitgliedern des Stadtrates sowie aus weiteren wählbaren Bürgerinnen und Bürgern. Das Nähere regelt der Stadtrat. Nach § 90 Abs. 1 LPersVG müssen zum Werkausschuss mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten hinzutreten. Die Vertreter der Beschäftigten haben beratende Stimme.

Um zukünftige Satzungsänderungen zu vermeiden wird keine absolute Zahl der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten festgelegt, sondern der Formulierung des § 90 Abs. 1 LPersVG gefolgt.

Hinweis lt. LPersVG § 90 Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gilt:

(2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die oberste Dienstbehörde steht dem Personalrat zu. Er soll die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten vorschlagen. Die Wahl erfolgt nach § 40 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung oder § 33 Abs. 2 bis 4 der Landkreisordnung.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft, eine entsprechende Änderung der bestehenden Betriebssatzung § 9 ist dementsprechend auszuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsgelder für die zusätzlichen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Betriebssatzung mit Gültigkeit ab dem 01.11.2025.